

#### 4. In der eigenen Wohnung

Stellen Sie keine Aschenbecher auf. Aufmerksame Besucher erkennen daran, dass hier das Rauchen unerwünscht ist. Bringen Sie einen Nichtraucher-aufkleber (erhältlich im Schreibwarenhandel sowie beim Nichtraucherbund) an einer geeigneten Stelle, z. B. an der Wohnungstür an. Ggf. sollten Sie auch am Armaturenbrett Ihres Autos einen Aufkleber anbringen.

#### 5. Bei Ausflügen im Reisebus

Für Reisebusse im Linienverkehr besteht ein gesetzliches Rauchverbot und auch viele Charterbusunternehmen verbieten das Rauchen während der Fahrt. Auf jeden Fall sollten Sie sich schon vorher erkundigen und ggf. von dieser Charterbustour Abstand nehmen.

#### 6. An sonstigen Orten

Wahren Sie die Verhältnismäßigkeit der Mittel, aber verzichten Sie nirgendwo auf Ihren berechtigten Anspruch, rauchfreie Atemluft zur Verfügung zu haben.

Bitte Sie die rauchenden Mitbürger, Rücksicht zu nehmen und vorübergehend auf das Laster zu verzichten.



Ehrenvorsitzende  
Karin Rottschky

Postanschrift: Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Geschäfts- und  
Beratungsstelle: Greifswalder Str. 4  
Berlin-Prenzlauer Berg  
(nahe Alexanderplatz)  
im Haus der Demokratie u. Menschenrechte  
2. Hof, 3. OG, Zi. 1306

Verkehrsverbindung: M-Tram 4, Bus 200  
ab U / S Alexanderplatz bis  
Haltestelle „Am Friedrichshain“

Bürozeiten: Montag n. Tel. Vereinbarung  
Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: (030) 204 45 83  
Fax: (030) 21 98 47 09  
E-Mail: info@nichtraucherbund.de  
Internet: www.nichtraucherbund.de

Spendenkonto: IBAN: DE04 1001 0010 0446 2481 07  
BIC: PBNKDEFF

Der Nichtraucherbund verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar!

(F15 - e)

0,20 € erwünscht



## Nichtraucher rauchen mit!

## Passivrauchen ist gesundheitsschädlich



**Nichtraucherbund**  
Berlin-Brandenburg e.V.  
gegründet 1981 - gemeinnützig

## Was ist Passivrauch?

- **Tabakrauch ist die größte Umweltverschmutzung in Innenräumen.** Passivrauchen ist das Einatmen des in die Umgebungsluft entweichenden Tabakrauchs. Die größte Gefahr geht dabei vom so genannten Nebenstromrauch aus. Nebenstromrauch ist der Rauch, der zwischen den Zügen durch das Weiterglimmen des Tabaks von der Zigarette aufsteigt und auch vom Nichtraucher eingeatmet wird. Hierin sind bestimmte Schadstoffe in bis zu 150 Mal höherer Konzentration enthalten als im Hauptstromrauch, den der Raucher einatmet, wenn er an der Zigarette zieht.
- **Es gibt keine Grenze, unterhalb derer Passivrauchen unbedenklich wäre.** Selbst geringfügiges Passivrauchen ist schädlich und zwar für jeden, egal ob jung oder alt, gesund oder krank. Nichtraucher, die regelmäßig mitrauchen müssen, riskieren grundsätzlich die gleichen akuten und chronischen Gesundheitsschäden wie Raucher. Geringer sind nur Ausmaß und Häufigkeit der Schäden. Zu den unmittelbaren Folgen zählen Augenreizungen, Husten, Heiserkeit und Halsschmerzen, Schwindel und Übelkeit. Auch Passivrauchen kann Lungenkrebs und Herz- Kreislauf-Erkrankungen verursachen oder begünstigen.
- Bereits 1988 hat das Bundesgesundheitsamt (BGA) festgestellt, dass das Risiko, an Krebs zu erkranken, bei Passivrauchern mindestens 100 Mal höher ist als bei Einatmen von Asbeststaub in einer Konzentration von 1000 Fasern/m<sup>3</sup>.
- Nach den Ermittlungen des Deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg (dkfz) sterben in Deutschland jährlich etwa 3.300 Nichtraucher durch Passivrauch, davon 400 an durch Passivrauchen verursachtem Lungenkrebs.

- Bereits 1997 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass durch Rauchen und Passivrauchen mehr Menschen getötet werden als durch Verkehrsunfälle, Aids, Alkohol, illegale Drogen, Morde und Selbsttötungen zusammen und dass nach medizinischem Kenntnisstand gesichert ist, dass Rauchen auch die Gesundheit der nichtrauchenden Mitmenschen gefährdet.
- Das grundgesetzlich garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit wird allerdings massiv verletzt, solange Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend vor den Folgen des Passivrauchens geschützt werden“, sagte MdB Werner Lensing (CDU/CSU) in der Bundestagsdebatte vom 31. Mai 2001.

### Aus dem Artikel 2 GG:

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ...

## Wie kann man sich vor Passivrauch schützen?

### 1. Am Arbeitsplatz (ohne Gastronomiebetriebe)

§ 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) gibt nichtrauchenden Arbeitnehmern die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen vom Arbeitgeber zu verlangen, dass dieser Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreift (siehe Kasten). Anderenfalls können Sie das Gewerbeaufsichtsamt (in Berlin: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit - LAGetSi) einschalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die betriebsinternen Bemühungen zur Lösung des Problems, wie Gespräche mit den rauchenden Kollegen und dem Betriebsrat, gescheitert sind und die schriftliche Aufforderung an die Geschäftsleitung kein befriedigendes Ergebnis brachte.

### 2. In gastronomischen Betrieben

Bevorzugen Sie rauchfreie Lokale. In Berlin und Brandenburg darf in Gaststätten mit mehr als 75 m<sup>2</sup> nur in geschlossenen, abgetrennten Nebenräumen geraucht werden. Bei Zuwiderhandlungen drohen Rauchern und Gastwirten Bußgelder.

Bei Übernachtungen in Hotels und Pensionen fragen Sie gezielt nach einem Nichtraucherzimmer und einem rauchfreien Frühstücksraum. Sehr viele Hotels bieten inzwischen Nichtraucherzimmer an. Äußern und begründen Sie Ihren Wunsch ggf. bereits im Reisebüro.

### Arbeitsstättenverordnung § 5 (Nichtraucherschutz)

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

### 3. Bei Versammlungen oder ähnlichen Treffen

Stellen Sie frühzeitig einen „Antrag zur Geschäftsordnung“, dass im Versammlungsraum nicht geraucht werden darf. Bieten Sie vielleicht an, in angemessenen Abständen Kurzpausen einzulegen, in denen dann außerhalb des Raumes geraucht werden kann. Bei Versammlungen in Gaststätten gilt ohnehin das im Nichtraucherschutzgesetz verankerte Rauchverbot.